

Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden

Vom 17. September 2015 (Stand 1. Oktober 2016)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007¹⁾ über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) und Artikel 42 der Verordnung vom 21. Mai 2008²⁾ über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV),

und die zuständigen Organe der Kantone,

gestützt auf die Ermächtigungsnormen in der kantonalen Gesetzgebung,

beschliessen:³⁾

1. Abschnitt: Abgeltung des Datenaustausches unter Behörden

Art. 1 Gegenstand (Art. 14 Abs. 3 GeolG)

¹ Der Vertrag regelt die Abgeltung und die Modalitäten des Austausches von Geobasisdaten des Bundesrechts zwischen Behörden des Bundes und der Kantone im Sinne von Art. 14 GeolG und Art. 37 ff. GeolV.

Art. 2 Nutzungsberechtigte Behörden (Art. 14 Abs. 1 GeolG)

¹ Nutzungsberechtigt sind Behörden des Bundes und der Kantone.

² Als Behörden gelten:

- a. die Organe und die Verwaltung des Bundes und der Kantone;
- b. Behörden von Gemeinden, anderen Gebietskörperschaften und Regionalstrukturen, denen durch das kantonale Recht öffentliche Aufgaben des Bundes oder eines Kantons übertragen sind;
- c. öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes und der Kantone, denen öffentliche Aufgaben des Bundes oder eines Kantons übertragen sind;

1) SR [510.62](#)

2) SR [510.620](#)

3) Vertrag vom Regierungsrat am 27. September 2016 genehmigt.

- d. natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Private), denen öffentliche Aufgaben des Bundes oder eines Kantons übertragen sind.

³ Die Berechtigung zur Nutzung der Daten anderer Behörden besteht nur zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Rahmen des rechtlichen Auftrags, einschliesslich gesetzlicher Mitteilungspflichten. Berechtigt zum Bezug und zur Nutzung der Daten ist nur, wer über eine Rechtsgrundlage zum Bearbeiten der Daten verfügt oder die Daten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe benötigt.

Art. 3 Gewerbliche Leistungen (Art. 41 GeoIV)

¹ Wenn eine Behörde gleichzeitig öffentliche Aufgaben erfüllt und gewerbliche Leistungen anbietet und nicht nachweisen kann, dass die beiden Bereiche hinsichtlich der Geschäftsprozesse und in der Rechnungslegung klar abgegrenzt sind, fällt sie als Ganzes unter den 8. Abschnitt der GeoIV.

Art. 4 Umfang des Datenaustausches

¹ Geobasisdaten des Bundesrechts müssen einschliesslich des Datenmodells, der Metadaten und, sofern vorhanden, eines Darstellungsmodells angeboten werden.

² Die Geobasisdaten müssen überprüfbar dem minimalen Geodatenmodell entsprechen.

³ Von Daten, die nur in gedruckter Form vorliegen und ausgetauscht werden können, ist ein Exemplar des Drucks bzw. eine Kopie zu liefern.

⁴ Über die Absätze 1 bis 3 hinaus besteht keine Pflicht, Daten in anderer Form zum Austausch anzubieten oder auf Anfrage auszutauschen, sofern das Bundesrecht keine abweichende Vorschrift enthält.

Art. 5 Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte

¹ Geobasisdaten des Bundesrechts dürfen im Rahmen der Nutzung wie folgt veröffentlicht werden:

- a. Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A dürfen von der nutzenden Behörde in ihrem eigenen Darstellungsdienst sowie darüber hinaus beim Bestehen einer zusätzlichen rechtlichen Publikationspflicht veröffentlicht werden;
- b. Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B oder C dürfen von der nutzenden Behörde nicht veröffentlicht werden.

² Auf die Quelle und den Zeitstand ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

³ Für die Weitergabe an Dritte gilt Art. 40 GeoIV.

Art. 6 Kosten (Art. 14 Abs. 3 GeolG)

¹ Der Datenaustausch unter Behörden gemäss diesem Vertrag, einschliesslich der Nutzung und Veröffentlichung und die Nutzung von Geodiensten, sowie die mit dem Datenaustausch verbundenen Aufwendungen sind kostenlos.

² Über diesen Vertrag hinausgehende Dienstleistungen unter Behörden des Bundes und der Kantone (beispielsweise besondere Datenbereitstellung, besonderes Format, besonderes Bezugssystem, Auswertungen, exzessive Nutzung) sind nach den Tarifen der anbietenden Stelle entgeltlich.

2. Abschnitt: Modalitäten des Vertrags**Art. 7 Beitritt**

¹ Der Beitritt eines Vertragspartners erfolgt nach der rechtskräftigen Genehmigung des Vertrags durch das zuständige Organ mit der Mitteilung an das Bundesamt für Landestopografie.

Art. 8 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag wird rechtsgültig, wenn der Bund und mindestens 8 Kantone den Beitritt erklärt haben. Das Bundesamt für Landestopografie setzt den Vertrag innert 3 Monaten auf einen Monatsanfang in Kraft.

² Für alle nach dem Inkrafttreten beitretenden Kantone tritt der Vertrag am 1. Tag des 3. auf die Mitteilung folgenden Monats in Kraft.

³ Der Vertrag bleibt in Kraft, solange:

- a. er nicht durch übereinstimmenden Beschluss aller Vertragspartner aufgehoben wird;
- b. die Voraussetzung gemäss Absatz 1 erfüllt ist.

Art. 9 Vertragsänderung

¹ Die Änderung des Vertrags bedarf der Zustimmung sämtlicher Vertragspartner.

² Die Änderung tritt für alle Vertragspartner auf einen im Änderungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Art. 10 Kündigung

¹ Der Bundesrat und jede Kantonsregierung kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren kündigen.

² Die Kündigung ist an das Bundesamt für Landestopografie zu richten. Dieses teilt die Kündigung den übrigen Vertragspartnern mit.

³ Auf den Kanton, der gekündigt hat, findet ab dem Zeitpunkt des Austritts dieser Vertrag keine Anwendung mehr. Der Datenbezug und die Datennutzung sind für den ausgetretenen Kanton nach den Tarifen der anbietenden Stelle entgeltlich.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
17.09.2015	01.10.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2016.051

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	17.09.2015	01.10.2016	Erstfassung	GS 2016.051



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

CH-3084 Wabern, swisstopo, wic

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Eingang LK:	15. Juli 2016
Überweisung an:	16D
am:	15. Juli 2016
Nr.	7162
der Landschreiber: <i>I. V. Christ</i>	

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion VGD	
RR GS (INFO RW CTRL PD VJF (MET)) GES (KZA, KAP, GEPA, GEFÖ, DROG, A-G, GES-CTRL) VW-REA (VW, WIFO, TO GS UK (MA?))	KIGA AIW LAB LZF AGI
18. Juli 2016	
☒ zur Information	☐ zur direkten Erledigung
☐ Besprechen mit	
☐ Antwort vorbereiten bis	
☐ Aktennotiz VGD bis	
☐ RRB-Entwurf vorbereiten bis	
Visum	<i>[Signature]</i>

Sachbearbeiter/in: wic
Wabern, 12. Juli 2016

Inkraftsetzungsbeschluss des Vertrags zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden

Sehr geehrte Damen Regierungsrätinnen und Herren Regierungsräte

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die ersten acht Kantone (GL, UR, GR, SO, SZ, TG, SG, OW) dem Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden beigetreten sind. **Das Bundesamt für Landestopografie swisstopo setzt den Vertrag, gestützt auf Artikel 8 Absatz 1, auf den 1. Oktober 2016 in Kraft.**

Für jeden weiteren Kanton, welcher seinen Beitritt bis zum festgelegten Inkraftsetzungszeitpunkt, d.h. vor dem 1. Oktober 2016 swisstopo mitteilt, tritt der Vertrag ebenfalls auf den 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ein zu kurzfristiges Inkrafttreten des Vertrages kann der Kanton - rechtmässig und regulär - verhindern, indem er die Mitteilung über seinen Beitritt an swisstopo auf den 2. Oktober 2016, oder später verschiebt (Inkrafttretenszeitpunkt gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Vertrages).

Weitere Informationen zum Vertrag finden Sie auf www.swisstopo.ch unter „Wissen & Fakten“ > „Geoinformation und Geodaten“ > „Austausch unter Behörden“.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

F. Wicki

Dr. Fridolin Wicki
Direktor

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Dr. Fridolin Wicki
Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern
Tel. +41 58 469 03 10, Fax +41 58 469 04 59
Zentrale +41 58 469 01 11
fridolin.wicki@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch

WE MAPS
INTERNATIONAL MAP YEAR 2015-2016